



b. 852

Entscheid vom 11. Dezember 2020

Besetzung

Mascha Santschi Kallay (Präsidentin),
Catherine Müller (Vizepräsidentin),
Nadine Jürgensen, Edy Salmina,
Reto Schlatter, Maja Sieber,
Armon Vital (übrige Mitglieder)
Pierre Rieder, Ilaria Tassini Jung (Sekretariat)

Gegenstand

RTR, Fernseh-, Radio- und Onlinebeiträge über die Wieder-
einstellung des dispensierten Försters in S-chanf vom 2. und
3. April 2020

Beschwerden vom 15. Juni 2020

Parteien / Verfahrensbeteiligte X (Beschwerdeführer)

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG
(Beschwerdegegnerin)

Sachverhalt:

A. Aufgrund möglicher Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Sägerei und des Forstbetriebs der Gemeinde S-chanf wurde der Gemeindeförster im Oktober 2019 durch den damaligen Gemeindevorstand freigestellt. Am 2. April 2020 veröffentlichte der neue, seit dem 1. Januar 2020 im Amt stehende Gemeindevorstand von S-chanf eine Medienmitteilung. Darin orientierte er über den einstimmigen Beschluss, die Dispensierung des Försters aufzuheben und die Zusammenarbeit mit diesem, zumindest vorläufig, weiterzuführen. Radiotelevision Svizra Rumantscha (RTR) berichtete darüber in Beiträgen der Fernsehendung «Telesguard» und Onlinepublikationen vom 2. und 3. April 2020 sowie in einem zweiteiligen Beitrag in der Radiosendung «Actualitad» vom 3. April 2020.

B. Mit Eingabe vom 15. Juni 2020 erhob X (Beschwerdeführer) gegen diese Publikationen von RTR Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Er beantragt, es sei festzustellen, dass die beanstandeten Publikationen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) und den Journalistenkodex des Presserats verletzen. Der Beschwerdeführer weist insbesondere auf das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) und die Achtung der Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1 RTVG) hin. Zudem habe die Beschwerdegegnerin die Verfahrenskosten zu tragen und eine Parteientschädigung zu entrichten. RTR habe sich nicht wie Zeitungen darauf beschränkt, die Argumentation in der Medienmitteilung zu übernehmen. Sie habe in den Beiträgen die Meinungsbildung des Publikums mit einem internen Bericht und einseitigen Behauptungen in unzulässiger Weise beeinflusst. Teilweise seien Fakten, wie bei der Zahl der Unterschriften für eine Petition, unrichtig dargestellt worden. Im Zusammenhang mit der Darstellung des Försters sei die Menschenwürde missachtet worden. Jener habe sich nicht zu den Vorwürfen äussern können. Der Beschwerdeführer rügt ebenfalls den Kommentar im Radiobeitrag, in welchem die Kompetenz des Gemeindevorstands in Frage gestellt werde. In einem Filmbericht werde schliesslich während des Drehs gegen Corona-Massnahmen des Bundes verstossen. Der Beschwerdeschrift lag der Bericht der Ombudsstelle vom 21. Mai 2020 bei.

C. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG (Beschwerdegegnerin) beantragt in ihrer Stellungnahme vom 10. August 2020, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Nicht in die Zuständigkeit der UBI falle namentlich die Beurteilung der Einhaltung des Journalistenkodex. Der Beschwerdegegnerin könnten in keinem Fall die Verfahrenskosten oder eine Parteientschädigung auferlegt werden. Es gehöre auch zu den Aufgaben von Medien, Medienmitteilungen einzuordnen und kritisch zu hinterfragen. Wichtig sei dabei, das Prinzip der Fairness zu beachten und den betroffenen Personen und Behörden Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen. Der angefragte Gemeindepräsident habe allerdings wegen des «heiklen Themas» darauf verzichtet. Es sei wichtig gewesen, auf allfällige Unregelmässigkeiten hinzuweisen. Der interne Untersuchungsbericht sei von öffentlichem Interesse gewesen. Die Strafuntersuchung sei erwähnt worden, ebenso der Umstand, dass für alle Beteiligten die Unschuldsvermutung gelte. Auch der Förster habe auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Information über die Anzahl der Unterschriften der Petition habe die Redaktion von Seiten der Initianten erhalten, konnte sie aber nicht verifizieren. Bei

den Dreharbeiten seien die Mindestabstände eingehalten worden. Die Analyse im Radiobeitrag sei klar als persönliche Ansicht erkennbar gewesen. Weder das Sachgerechtigkeitsgebot noch andere Programmbestimmungen seien verletzt worden.

D. In seiner Replik vom 15. September 2020 hält der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest. Er bestreitet, dass dem Präsidenten des Gemeindevorstands die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt worden sei. RTR habe die Fakten nicht korrekt, wie in der Medienmitteilung, abgebildet. Der interne Untersuchungsbericht sei nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen und dürfe nicht ernst genommen werden. Er sei vor allem zur politischen Instrumentalisierung benutzt worden. RTR habe diese politischen Spiele unterstützt. Dieser interne Bericht sei nur wegen eines Verstosses gegen das Gemeindegesetz in die Hände der Redaktoren gelangt. Es sei RTR nur um Sensation gegangen, ohne den notwendigen Respekt einzuhalten.

E. Die Beschwerdegegnerin hält in ihrer Duplik vom 5. November 2020 an ihrem Antrag und ihren Begründungen fest. Die Argumente des Gemeindevorstands für den Beschluss seien in den Publikationen erwähnt worden. Bezüglich des internen Untersuchungsberichts verweist die Beschwerdegegnerin auf den Quellenschutz. Die Beschwerdegegnerin hebt hervor, dass es ihre Aufgabe sei, Medienmitteilungen von Behörden nicht einfach nur unverändert wiederzugeben, sondern auch kritisch zu hinterfragen.

F. Mit zusätzlichem Schreiben vom 23. November 2020 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass die beiden Radiobeiträge hintereinander in der gleichen «Actualität»-Ausgabe vom 3. April 2020 ausgestrahlt worden seien. Die Begründung der Beschwerde beschränke sich jedoch auf den zweiten Teil und den Kommentar der Journalistin Anna Caprez.

G. Der Beschwerdeführer entgegnet mit Schreiben vom 2. Dezember 2020, dass RTR die Meinungsbildung des Publikums in beiden Teilen des Radiobeitrags in unzulässiger Weise beeinflusst habe.

H. Der Beschwerdeführer hat am 14. November 2020 eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Sekretariat wegen der Instruktion der Beschwerde erhoben. Die Präsidentin der UBI, welcher die Aufsicht über das Sekretariat obliegt, wies in ihrer Antwort vom 23. November 2020 darauf hin, dass das Instruktionsverfahren noch nicht abgeschlossen sei und der Beschwerdeführer die schriftliche Begründung des Entscheids gegebenenfalls mit dem Hinweis auf die Verletzung von Verfahrensrecht beim Bundesgericht werde anfechten können.

I. Die Parteien wurden darüber orientiert, dass die Beratung der Beschwerdesache gemäss Art. 97 Abs. 1 RTVG öffentlich sein werde, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen würden entgegenstehen (Art. 97 Abs. 1 RTVG).

Erwägungen:

1. Die Eingabe wurde vom Beschwerdeführer zusammen mit dem Bericht der Ombudsstelle fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG).
2. Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG; Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person in der beanstandeten Sendung oder Publikation Erwähnung findet oder wenn auf andere Weise Bezug auf sie genommen wird (UBI-Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014 E. 2 [«Grosse Unternehmen kehren der Schweiz den Rücken»]). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen. Er wird zwar in den beanstandeten Publikationen nicht namentlich erwähnt, gehört aber dem Gemeindevorstand an, welcher die in den Beiträgen thematisierte Medienmitteilung veröffentlicht hat.
3. Die UBI hat gemäss Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG festzustellen, ob die angefochtene Sendung das einschlägige nationale oder internationale Recht verletzt. Das betrifft namentlich Art. 4 und 5 RTVG. Nicht in das für die UBI relevante Programmrecht fällt der Journalistenkodex des Presserats.
4. Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262).
 - 4.1 Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas einer Sendung oder einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt Rechnung zu tragen. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots und eine Missachtung der Menschenwürde geltend. Nicht zu prüfen hat die UBI die Einhaltung des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG, da der Beschwerdeführer explizit fünf Publikationen aus verschiedenen Medien (Fernsehen, Radio und Online) mit separaten Rügen beanstandet.
 - 4.2 Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [«FDP und die Pharmalobby»]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Auch der nicht-verbale Gestaltung ist bei der Beurteilung Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert

die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Urs Saxer/Florian Brunner, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 7.104ff., S. 312ff.; Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S. 267ff.; Rudolf Mayr von Baldegg/Dominique Strebel, Medienrecht für die Praxis, 2018, 5. Auflage, S. 258ff.; Denis Masméjan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commentaire, 2014, Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG, S. 96ff.; Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, 2008, Rz. 20ff. zu Art. 4 RTVG, S. 58ff.). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendefasses sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [«Rentenmissbrauch»]). Das Sachgerechtigkeitsgebot ist aufgrund des Informationsgehalts der beanstandeten Publikationen anwendbar.

4.3 Bei Sendungen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Personen erhoben werden und die so ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für Direktbetroffene oder Dritte beinhalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten (siehe Barrelet/Werly, a.a.O., S. 268ff.). Der Standpunkt des Angegriffenen ist in geeigneter Weise darzustellen. Bei schweren Vorwürfen soll er mit dem belastenden Material konfrontiert und mit seinen besten Argumenten gezeigt werden. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen (Entscheid 2A.32/2000 des Bundesgerichts vom 12. September 2000 E. 2b/cc [«Vermietungen im Milieu»]).

4.4 Bei der Berichterstattung über laufende Strafverfahren ist dem in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 32 Abs. 1 BV verankerten Grundsatz der Unschuldsvermutung gebührend Rechnung zu tragen (Urteil 2A.614/2003 des Bundesgerichts vom 8. März 2005 E. 3.3 [«Nicole Dubosson/Jean-Yves Bonvin»]; UBI-Entscheidung b. 617 vom 27. August 2010 E. 4.4 [«Fall Holenweger»] und b. 616 vom 3. Dezember 2010 E. 4.4 [«Schwere Vorwürfe»]; Franz Zeller, Zwischen Vorverurteilung und Justizkritik, Bern 1998, S. 287ff.). Jeder Mensch gilt demnach als unschuldig, solange er nicht in einem rechtmässig durchgeführten Verfahren rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei der Berichterstattung über laufende Strafverfahren sind Vorverurteilungen deshalb zu vermeiden. Neben einer präzisen Darstellung der Fakten und der verschiedenen Standpunkte gebietet der Grundsatz der Unschuldsvermutung eine zurückhaltende Ausdrucksweise in Inhalt und Ton.

4.5 Art. 4 Abs. 1 Satz 2 RTVG bestimmt sodann, dass in Sendungen die Menschenwürde zu achten ist. Der in Art. 7 BV auch verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Menschenwürde «betrifft das letztlich nicht fassbare Eigentliche des Menschen und der Menschen und ist unter Mitbeachtung kollektiver Anschauungen ausgerichtet auf Anerkennung des Einzelnen in seiner eigenen Werthaftigkeit und individuellen Einzig- und allfälligen Andersartigkeit» (BGE 132 I 49 E. 5.1 S. 55). Menschen sollen mit dem gebührenden Respekt und nicht als «blosse Objekte» behandelt werden (Entscheid 1B_176/2016 des Bundesgerichts vom 11. April 2017). Die rundfunkrechtlich gebotene Achtung der Menschenwürde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG verbietet insbesondere die unnötige Blossstellung, das Lächerlichmachen oder erniedrigende Darstellungen von Personen (UBI-Entscheidung b. 580 vom 4. Juli 2008 E.

8ff. [«Vom Reinform am Rheinform»], b. 448 vom 15. März 2002 E. 6ff. [«Sex: The Annabel Chong Story»] und b. 380 vom 23. April 1999 E. 6.2 [«24 Minuten mit Cleo»]).

4.6 Die UBI hat sich bei ihrer programmrechtlichen Prüfung auf eine strikte Rechtskontrolle zu beschränken (BGE 131 II 253 E. 3.4 S. 263). Sie darf keine Fachaufsicht betreiben und namentlich auch nicht den vom Beschwerdeführer monierten Stil der beanstandeten Publikationen («Boulevardjournalismus») beurteilen.

4.7 Beanstandet wurden vom Beschwerdeführer die Sendeformate «Telesguard» und «Actualidad» von RTR. Bei «Telesguard» handelt es sich um eine von Montag bis Freitag ausgestrahlte Informationssendung, die von Fernsehen RTR produziert wird. Darin wird über regionale Neuigkeiten berichtet, insbesondere aus der rätoromanischen Welt sowie aus den deutschsprachigen Regionen des Kantons Graubünden. Radio Rumantsch vermittelt täglich in mehreren Ausgaben von «Actualidad» lokale und regionale Tagesaktualitäten aus Politik, Wirtschaft und Kultur mit Analysen. Im Fernsehen und Radio von RTR behandelte Themen und Ereignisse finden regelmässig auch Eingang in Online-Artikel auf der Website von RTR.

4.8 Bezüglich der Ereignisse um den suspendierten Förster verfügte das Publikum über einiges Vorwissen. Am 9. Oktober 2019 orientierte der damalige Gemeindevorstand von S-chanf im Rahmen der Gemeindeversammlung unter Varia über die Freistellung des damaligen Gemeindeförsters. Danach berichteten die Medien in der Region wiederholt über den Fall und die vermeintlichen Unregelmässigkeiten im Forstbetrieb. Die Rechtsvertretung des in den Berichterstattungen nicht namentlich genannten Försters äusserte sich in mehreren Beiträgen (z.B. Interview in der Sendung «Telesguard» vom 16. Oktober 2019). Sie wies dabei jeweils sämtliche Anschuldigungen gegen den Förster als unbegründet zurück. Ebenfalls Erwähnung fand in der Medienberichterstattung die durch den früheren Gemeindevorstand in Auftrag gegebene externe Administrativuntersuchung zur Abklärung der Vorkommnisse (z.B. «Telesguard» vom 3. Januar 2020). Das interessierte Publikum von RTR dürfte also zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der beanstandeten Publikationen über die Vorgeschichte und relevanten Aspekte zum thematisierten Beschluss des Gemeindevorstands, die Dispensierung des Försters aufzuheben, sowie die Reaktionen informiert gewesen sein.

5. Im Zentrum des «Telesguard»-Beitrags vom 2. April 2020 (Dauer: 1 Minute 37 Sekunden) stand der Entscheid des neuen Gemeindevorstands von S-chanf, die im Oktober 2019 vom vormaligen Vorstand beschlossene Freistellung des Försters aufzuheben. Der Gemeindevorstand begründete seinen Entscheid mit der Unschuldsvermutung sowie mit dem Umstand, dass die Gemeinde aus betrieblichen Gründen dringend auf den Förster angewiesen sei, zumal die Strafuntersuchung noch längere Zeit beanspruchen könnte. Hingewiesen wird im Beitrag auf eine rasch eingereichte Petition aus der Bevölkerung, welche von den Behörden mehr Transparenz verlangte. Auf Anfrage hin hätten weder die kommunale Geschäftsprüfungskommission noch die kantonalen Ämter für Gemeinden und für Wald den Entscheid des Gemeindevorstands nachvollziehen können. Das kantonale Amt für Gemeinden, welches Aufsichtsbehörde der Gemeinde sei, habe eine Untersuchung eingeleitet.

5.1 Der Beschwerdeführer rügt u.a. den Umstand, dass RTR im Gegensatz zu anderen Medien die Information des Gemeindevorstands vom 2. April 2020 nicht umfassend oder gar

wortwörtlich wiedergegeben habe. Er verkennt dabei offensichtlich die Aufgaben der Medien, die als «Public Watchdog» auch behördliche Verlautbarungen kritisch hinterfragen und einordnen dürfen. Die Programmautonomie erlaubt denn auch grundsätzlich einen entsprechenden kritischen Fokus. Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist anzuführen, dass die beiden vom Gemeindevorstand in der Medienmitteilung dargelegten zentralen Gründe im Beitrag erwähnt wurden. Die Sichtweise des Gemeindevorstands kam damit angemessen zum Ausdruck, auch wenn er jegliche weitere Auskünfte zur Medienmitteilung verweigerte.

5.2 Ebenfalls unbegründet ist die Rüge des Beschwerdeführers hinsichtlich der Berichterstattung über die Petition nach mehr Transparenz. Das Berichten über diese unmittelbare Reaktion von Teilen der Bevölkerung auf den Beschluss des Gemeindevorstands war entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers relevant und wurde von der Redaktion nicht unnötig aufgebauscht. Dies unterstreicht auch der Umstand, dass sich in der Folge das zuständige kantonale Amt für Gemeinden als Aufsichtsbehörde eingeschaltet hat. Ob die Petition von – wie berichtet – 50 Unterschriften oder – wie vom Beschwerdeführer behauptet – bloss von 40 Personen unterschrieben wurde, betrifft einen Nebenpunkt und ändert nichts am Gesamteindruck, dass innert kurzer Zeit eine durch eine beachtliche Zahl von Einwohnern unterstützte Petition zustande gekommen war. Die in der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob das Sammeln von Unterschriften mit den damals geltenden Covid-19-Massnahmen vereinbar war, musste von der Redaktion im Rahmen des gewählten Themas nicht aufgeworfen werden. Nicht relevant ist aus dem gleichen Grund auch der Aspekt, ob die im Beitrag gezeigten Petitionären den notwendigen Abstand eingehalten haben. Veranstalter dürfen im Übrigen aufgrund der Programmautonomie auch über nicht bewilligte bzw. unzulässige politische Aktionen berichten.

5.3 Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich das Publikum zur thematisierten Medienmitteilung des Gemeindevorstands und den ersten Reaktionen aufgrund der vermittelten Informationen und seines Vorwissens eine eigene Meinung im Sinne des Sachgerechtigkeitsgebots zum «Telesguard»-Beitrag vom 2. April 2020 bilden konnte.

6. RTR widmete auch in der «Telesguard»-Sendung vom folgenden Tag einen Beitrag der Aufhebung der Dispensierung des Försters (Dauer: 2 Minuten 35 Sekunden). Mehrere Petitionäre kommen darin zu Wort, die ihre Anliegen begründen. Sie äussern sich dahingehend, dass Vorgänge vertuscht worden seien und Unwahrheiten zirkulieren würden. Die Redaktion zitiert aus einem seit Dezember 2019 vorliegenden, durch den Gemeindevorstand aber unter Verschluss gehaltenen Untersuchungsbericht eines externen Büros, das die Geschehnisse um die Leitung der Forst- und Sägereibetriebe in S-chanf analysiert hat. Die entsprechenden Passagen würden belegen, dass der Förster Zahlungen von Kunden im Kassenbuch nicht verbucht habe. So fehlten entsprechende Papiere und Zahlungsbelege für Holzlieferungen ins Ausland. Laut dem Untersuchungsbericht bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass infolge des Fehlverhaltens von Gemeindeangestellten und Behördenmitgliedern die Gemeinde finanziellen Schaden erlitten habe. Im Beitrag wird die Vermutung geäussert, die behördliche Geheimhaltung des Berichts könne damit zu tun haben, dass nicht nur bei Gemeindeangestellten, sondern auch bei Behördenmitgliedern ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen könnte. Dabei weist die Redaktion aber ausdrücklich darauf hin,

dass die Unschuldsvermutung gelte. Der Beitrag schliesst mit dem Hinweis, dass die Gemeinde zu diesen Punkten nicht habe Stellung nehmen wollen und auch offen gelassen habe, ob sie den Untersuchungsbericht noch veröffentlichen werde.

6.1 Soweit sich die Rügen des Beschwerdeführers auf das kritische Hinterfragen des Beschlusses des Gemeindevorstands sowie auf das Thematisieren der Petition beziehen, kann auf die Erwägungen zum «Telesguard»-Beitrag vom 2. April 2020 verwiesen werden (siehe E. 5.1 und 5.2).

6.2 Zusätzlich moniert der Beschwerdeführer, dass die Redaktion aus einem geheimen, nicht öffentlichen Bericht zitiert habe. Es ist jedoch nicht Aufgabe der UBI, im Rahmen ihrer programmrechtlichen Prüfung zu beurteilen, ob damit das Amtsgeheimnis oder andere Bestimmungen, wie etwa Art. 293 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), verletzt worden sind. Wesentliche Ergebnisse aus diesem Bericht waren zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags ohnehin schon bekannt. Der frühere Gemeindevorstand hatte nämlich im Dokument «Aus dem Gemeindevorstand im November und Dezember» vom 27. Dezember 2019 daraus informiert und verschiedene Medien hatten anfangs Januar 2020 darüber berichtet. Der Beschwerdeführer rügt im Übrigen nicht, dass die Zitate im Beitrag aus dem Untersuchungsbericht nicht den Tatsachen entsprächen. Anhaltspunkte dafür, dass der Bericht massive Mängel aufweise, politisch instrumentalisiert werde oder die Befunde durch den bis Ende 2019 amtierenden vormaligen Gemeindepräsidenten massgeblich beeinflusst worden seien, wie dies der Beschwerdeführer ohne irgendwelche Belege behauptet, bestanden zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung nicht. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Strafbehörden Ermittlungen eingeleitet hatten, welche zum Ausstrahlungszeitpunkt immer noch liefen. Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist entscheidend, dass der Gemeindevorstand über den angefragten Gemeindepräsidenten die Möglichkeit gehabt hätte, seine Sicht der Dinge im Beitrag darzulegen und dabei allenfalls auch die vom Beschwerdeführer erwähnten Kritikpunkte gegen den Untersuchungsbericht bzw. gegen dessen Thematisierung vorzubringen, worauf er aber verzichtet hat.

6.3 Der Beschwerdeführer rügt ebenfalls die Darstellung des Försters, dessen Sichtweise nicht zum Ausdruck komme. Die Beschwerdegegnerin führt ihrerseits aus, dass sich die Rechtsvertretung des Försters nicht zur Sache habe äussern wollen und die Redaktion an die Gemeinde als Arbeitgeberin verwiesen habe. Die Vorwürfe im Beitrag richteten sich denn primär auch gegen den Gemeindevorstand und gegen dessen Beschluss, die Dispensierung des Försters aufzuheben. Aufgrund von mehreren Medienberichten dürfte dem Publikum zudem bekannt gewesen sein, dass der Gemeindeförster die schon seit einiger Zeit gegen ihn erhobenen Vorwürfe als unberechtigt zurückweist.

6.4 Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich das Publikum zu den im «Telesguard»-Beitrag vom 3. April 2020 vermittelten Informationen eine eigene Meinung bilden konnte. Die Fakten wurden korrekt wiedergegeben und die Zuschauenden konnten zwischen Tatsachen und persönlichen Ansichten unterscheiden. Aufgrund der transparenten Gestaltung entstand auch nicht der Eindruck, dass die zitierten Feststellungen aus dem Untersuchungsbericht das

Fehlverhalten des Försters zweifelsfrei belegen. Umstrittene Aussagen waren für das Publikum aufgrund seines Vorwissens erkennbar. Das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG wurde daher nicht verletzt.

6.5 Als unbegründet erweist sich auch die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach sich die beanstandete Berichterstattung gezielt gegen den Förster sowie dessen Familie richte und damit eine Missachtung der Menschenwürde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG darstelle. Der namentlich nicht erwähnte und auch nicht im Bild gezeigte Förster wurde weder in menschenverachtender Weise dargestellt noch unnötig blossgestellt oder lächerlich gemacht. Die zitierten Ausführungen aus dem Untersuchungsbericht bezogen sich, soweit sie den Förster betrafen, ausschliesslich auf ein mögliches berufliches Fehlverhalten. Es wurde im Übrigen auch auf die Unschuldsvermutung aller im Bericht kritisierten Personen verwiesen.

7. Die vom Gemeindevorstand beschlossene Aufhebung der Freistellung des Försters und der unter Verschluss gehaltene externe Untersuchungsbericht bildeten ebenfalls Gegenstand eines zweiteiligen Radiobeitrags von RTR vom 3. April 2020 in der Sendung «Actualität».

7.1 Im ersten Teil des Beitrags (Dauer: 4 Minuten) befragt der Moderator die RTR-Journalistin Anna Caprez, welche zunächst die Ereignisse und die Gründe des Gemeindevorstands für die beschlossene Weiterbeschäftigung des Gemeindeförsters zusammenfasst. Anna Caprez bestätigt danach die formelle Befugnis des neuen Gemeindevorstands, einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Sie hinterfragt diesen jedoch angesichts der Befunde der externen Untersuchung und der fehlenden vorgängigen Rücksprache mit der Geschäftsprüfungskommission. Letztere hätte ausdrücklich verlangt, über die Vorgänge umfassend informiert zu werden. Fragezeichen setzt Anna Caprez auch hinter den vom Gemeindevorstand einstimmig gefällten Entscheid, weil offenbar gegen einzelne Mitglieder Untersuchungen laufen und sich damit Fragen zum Ausstand stellen würden. Daher habe sich auch das kantonale Amt für Gemeinden als Aufsichtsbehörde eingeschaltet. Im Weiteren beschreibt Anna Caprez die Spaltung, die durch die Bevölkerung gehe, sowie den Vertrauensverlust, welchen der Gemeindevorstand erlitten habe. Die Journalistin erwartet vom Gemeindepräsidenten eine klare Stellungnahme und äussert die Hoffnung, dass trotz der Pandemie die Petition durch den Vorstand behandelt werde. Ein weiterer Schritt könnte allenfalls eine Volksinitiative sein, fügt sie an.

7.2 Im zweiten Teil des Beitrags (Dauer: 1 Minute 36 Sekunden) stand der vom Moderator als brisant bezeichnete externe Untersuchungsbericht im Zentrum. Die Vorwürfe seien schwer, bemerkte die Journalistin Selina Camichel. So werde ausgeführt, dass im Zusammenhang mit einem Holzverkauf Lieferscheine, Rechnungen und Zahlungsbelege zu Gunsten der Gemeinde fehlten. Dem Bericht könne ebenfalls entnommen werden, dass der Förster zwischen 2014 und 2018 private Geschäfte getätigt habe, teilweise mit mündlicher Genehmigung des damaligen Gemeindepräsidenten. Die Funktionsfähigkeit der internen und externen Kontrollmechanismen der Gemeinde würde in Frage gestellt. Auf Empfehlung von Experten habe der neue Gemeindevorstand im Januar 2020 die Strafbehörden eingeschaltet.

7.3 Auch in diesem zweiteiligen Radiobeitrag geht es nicht um die laufende Strafuntersuchung gegen den Gemeindeförster, sondern primär um den Beschluss des Gemeindevorstands, insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen im Untersuchungsbericht. Die Zusammenfassung der wesentlichen Fakten im ersten Teil durch Anna Caprez entsprach den Tatsachen. Bei der Einordnung der Ereignisse durch die Journalistin, welche auf Fragen des Moderators antwortete, handelte es sich in erkennbarer Weise um eine persönliche Einschätzung (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RTVG). Das gilt insbesondere auch für den Hinweis, dass eine Volksinitiative möglich sei. Im zweiten Teil beschränkte sich Selina Camichel vor allem darauf, Ausführungen aus dem Untersuchungsbericht wiederzugeben, ohne jedoch Namen zu nennen. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich nicht geltend, die Ergebnisse aus dem Untersuchungsbericht seien unzutreffend wiedergegeben worden.

7.4 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der als Gesamtheit zu beurteilende zweiteilige «Actualität»-Beitrag vom 3. April 2020 die rundfunkrechtlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt nicht verletzt hat. Das Publikum konnte sich aufgrund der transparenten Gestaltung, der korrekt vermittelten Fakten und seines Vorwissens eine eigene Meinung zu den im Zusammenhang mit dem Beschluss des Gemeindevorstands zur Wiederbeschäftigung thematisierten Aspekten bilden. Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde nicht verletzt und es liegt auch keine Missachtung der Menschenwürde vor.

8. Im ebenfalls beanstandeten Onlinebeitrag von RTR vom 2. April 2020 mit dem Titel «Return dal selvicultur dispensà» ist oben ein Bild mit Link auf den «Telesguard»-Beitrag vom gleichen Tag eingebildet. In der Folge nimmt der Artikel Bezug auf die Medienmitteilung des Gemeindevorstands zur Aufhebung der Freistellung des Försters und die darin angeführte Begründung. Der Gemeindepräsident wolle sich dazu nicht weiter äussern, weil es sich um ein «delikates Thema» handle. Erwähnung finden auch die Petition, die behördliche Transparenz verlange, die Geschäftsprüfungskommission, welche sich irritiert zeige, und das kantonale Amt für Gemeinden. Die im Artikel vermittelten Informationen ermöglichten es der Leserschaft, sich eine eigene Meinung zum Thema zu bilden. Es kann an dieser Stelle auf die Erwägungen zum «Telesguard»-Beitrag vom 2. April 2020 verwiesen werden (siehe E. 5ff.).

9. Am 3. April 2020 publizierte RTR den Online-Artikel «Return dal selvicultur dispensà sveglia dumondas», der auch Verweise auf die Beiträge von «Telesguard» und «Actualität» vom gleichen Tag enthält. In der Online-Publikation werden zahlreiche Passagen aus dem Untersuchungsbericht zitiert, in welchen es namentlich um fehlende Belege für Holzlieferungen und Zahlungen sowie um fehlende Kontrollmechanismen geht. Der Artikel fasst die Berichterstattung in «Telesguard» und «Actualität» zusammen, wobei teilweise andere Stellen aus dem Untersuchungsbericht zitiert werden. Bezüglich der programmrechtlichen Beurteilung kann jedoch auf die Erwägungen zum Fernseh- und Radiobeitrag verwiesen (siehe E. 6ff. und 7ff.). Auch der Online-Artikel vom 3. April 2020 verletzt keine Programmbestimmungen.

10. Der pauschalen Kritik des Beschwerdeführers, wonach die beanstandeten Publikationen Teil einer orchestrierten Kampagne gegen den Förster und dessen Familie bilden, kann nicht gefolgt werden. In den Beiträgen ging es vielmehr um das kritische Hinterfragen eines

behördlichen Entscheids. Auch im kleinräumigen, wenig anonymen rätoromanischen Einzugsgebiet gehört dies zu den Aufgaben der Medien und ist durch die Programmautonomie geschützt. Da die programmrechtlichen Mindestanforderungen dabei in allen Beiträgen eingehalten wurden, sind die dagegen erhobenen Beschwerden abzuweisen.

11. Verfahrenskosten sind keine zu auferlegen (Art. 98 RTVG). Parteientschädigungen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor der UBI in keinem Fall zugesprochen werden (Weber, a.a.O., Rz. 3 zu Art. 98 RTVG, S. 581).

Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:

1. Die Beschwerden werden einstimmig abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.
3. Zu eröffnen:
- (...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, Art. 86 Abs. 1 Bst. c und Art. 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Versand: 21. April 2021